



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Dezember 2020  
(OR. en)

13535/20

SPG 9  
DELACT 158

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. November 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2020) 8259 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.11.2020 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 zwecks Aufnahme der Republik Usbekistan in die Liste der Länder, die in den Genuss der Zollpräferenzen aus der APS+-Regelung kommen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 8259 final.

Anl.: C(2020) 8259 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 30.11.2020  
C(2020) 8259 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 30.11.2020**

**zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 zwecks Aufnahme der Republik Usbekistan in die Liste der Länder, die in den Genuss der Zollpräferenzen aus der APS+-Regelung kommen**

{SWD(2020) 297 final}

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Europäische Union (EU) gewährt den Entwicklungsländern seit 1971 Handelspräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS). Das APS ist nach den allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der EU Teil der gemeinsamen Handelspolitik der EU. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (im Folgenden „APS+“) bietet Entwicklungsländern, die aufgrund einer fehlenden Diversifizierung und einer unzureichenden Einbindung in das internationale Handelssystem gefährdet sind, für Ausfuhren in die EU zusätzliche Zollpräferenzen. Die APS+-Regelung erfordert die Ratifizierung und wirksame Umsetzung von 27 wesentlichen internationalen Übereinkommen über Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung und unterstützt diese Länder bei der Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten.

In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> (im Folgenden „APS-Verordnung“) ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Land in den Genuss der APS+-Regelung kommen kann. Anhang III der APS-Verordnung enthält eine Liste der APS+-begünstigten Länder.

Die Republik Usbekistan hat am 9. Juni 2020 einen Antrag auf APS+-Behandlung gestellt. Die Kommission hat den Antrag geprüft und festgestellt, dass die Republik Usbekistan die Qualifikationskriterien für das APS+ erfüllt.

Nach der Entscheidung, der Republik Usbekistan APS+-Präferenzen zu gewähren, wird die Kommission gemäß Artikel 13 der APS-Verordnung den Status der Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung durch die Republik Usbekistan sowie die Zusammenarbeit der Republik Usbekistan mit den einschlägigen Aufsichtsgremien überwachen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu dem vorliegenden delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe „Allgemeines Präferenzsystem“ der Kommission wurde in den Sitzungen vom 8. Juni 2020 und vom 22. September 2020 konsultiert.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 10 Absatz 4 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Erstellung und zur Änderung des Anhangs III der APS-Verordnung zu erlassen. Mit dem vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt wird die Liste der APS+-begünstigten Länder geändert, und die Republik Usbekistan wird in diese Liste aufgenommen. Der Vorschlag sollte so bald wie möglich angenommen werden, damit die Republik Usbekistan zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den Genuss der APS+-Regelung kommt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.11.2020

## zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 zwecks Aufnahme der Republik Usbekistan in die Liste der Länder, die in den Genuss der Zollpräferenzen aus der APS+-Regelung kommen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sind spezifische Qualifikationskriterien festgelegt, die ein antragstellendes Land erfüllen muss, um in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) zu kommen. Damit das möglich ist, muss das Land als gefährdet gelten. Es muss alle in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgeführten Übereinkommen ratifiziert haben, und in den jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien dürfen keine schwerwiegenden Verstöße bei der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen festgestellt worden sein. Zu keinem der einschlägigen Übereinkommen darf das Land einen Vorbehalt geäußert haben, der durch das betreffende Übereinkommen untersagt ist oder der für die ausschließlichen Zwecke des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 als mit dem Ziel und dem Zweck des betreffenden Übereinkommens unvereinbar gilt. Es muss vorbehaltlos die Berichtspflicht der einzelnen Übereinkommen akzeptieren und die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben d, e und f der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten bindenden Zusagen abgeben.
- (2) Ein APS-begünstigtes Land, das in den Genuss der APS+-Regelung kommen möchte, muss einen Antrag einreichen und umfassende Angaben zur Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen, zu seinen Vorbehalten und den von anderen Vertragsparteien des Übereinkommens gegen diese Vorbehalte erhobenen Einwänden sowie zu seinen bindenden Zusagen vorlegen.
- (3) Am 9. Juni 2020 ging der APS+-Antrag der Republik Usbekistan bei der Kommission ein.
- (4) Die Kommission hat den Antrag geprüft und festgestellt, dass die Republik Usbekistan die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 festgelegten Qualifikationskriterien erfüllt. Die Republik Usbekistan sollte daher in den Genuss der APS+-Regelung kommen, und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird die Kommission den Status der Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen und deren tatsächliche

<sup>1</sup> ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

